

Ausklang

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **79 (1985)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten Werk. Die Basler hätten anlässlich des verunglückten Konzilsversuchs den päpstlichen Abgesandten folgende Antwort gegeben: «Sie wären N. B. wie ihre Voreltern allwegen und noch jetzt dem Apostolischen Stuhl gehorsam gewesen, beehrten jedoch um gewisser (angezeigter) Ursachen wegen, um kleine Zeit Geduld etc. Als aber einer aus diesen Gesandten bald hernach wider ein lobliche Statt interdict angeschlagen hat, ein Hochweiser Rath dieses nicht als eine nichtige Sach verlachtet, sondern so grosz geachtet, dasz sie darwider als eine unrächtmäßige Handlung für den Papst zu appelliert und solche Appellation gar in Truck verfertiget. Als aber ein anderer Päpstlicher Abgesandte die statt auffs neu in Bann erkennt, ist entlich 3 Täg interdict gehalten, hernach diesem Päpstlichen Abgesanten vor dem Münster ein Brüge³⁶⁷ auffgericht und ab selbiger männiglich klein und groß von ihme absolviert worden»³⁶⁸.

AUSKLANG

Wer als Historiker heute mit dem bedrängenden Problem der Liquidation fertig werden will, dem bleiben zwei entscheidende Fragen immer noch offen. Sie sind seit der mit dem Konzilssekretär Peter Numagen einsetzenden ersten Darstellung in der Forschung bis heute kontrovers beantwortet worden und bestimmen auch das Urteil, das wir am Schluß unseres Versuches abzugeben haben. Es betrifft sowohl die Persönlichkeit von Zamometić als auch den Boden und die Umwelt, die ihn tragen, also den durch die Reformkonzilien geschaffenen Kontext, aus dem das kühne Unterfangen erst zu begreifen ist.

I.

Bei der Beurteilung der P e r s o n muß selbstverständlich die ganze Lebenszeit berücksichtigt werden. Man darf sich also nicht auf die beiden oder drei letzten Jahre beschränken, die er in Basel – zunächst als

³⁶⁷ Nach GRIMM, Dt. Wörterbuch 2, 1860, 422 bedeutet Brüge ein Brettergerüst.

³⁶⁸ Vgl. Langs Werk Bd. 1, Einsiedeln 1692, 947.

höchst aktiver Konzilspromotor und dann passiv als Gefangener – verbracht hat. Peter Numagen, der seit Juni 1482 als Konzilssekretär wirkte¹, erlebte ihn sowohl im Angriff als auch in der Verteidigung aus der Nähe und kommt deshalb für uns als Augenzeuge in erster Linie in Betracht. Seine verschiedenen dem Papier anvertrauten privaten und persönlichen Äußerungen² sind zwar subjektiv gefärbt und dienen gewiß auch der eigenen Rechtfertigung, bleiben aber trotzdem ein wichtiges Zeugnis, um einem so widersprüchlichen Menschen, wie es Andrea Zamometić doch war, etwas näher zu kommen.

Was dem beobachtenden Numagen zuerst auffällt, sind die negativen, ja pathologischen Züge, die er «jenem elenden Menschen» mit «eifersüchtigem Herzen und einer unsinnigen Kühnheit» zuschreibt. Er erkennt ihm zwar «Beredsamkeit» und eine gewisse Geschäftstüchtigkeit im Dienste von Kaiser und Papst zu, weist aber auch auf seine Geisteskrankheit («cerebrum laesum et mentis arrostian», Krankheit) vorwurfsvoll hin. Jener Mensch sei – immer nach Numagen – seiner nicht immer mächtig, sondern sinnlos gewesen. Dies sei in dieser Phase noch gefährlicher gewesen, nichts habe er vorausgesehen, nichts vorbedacht. Durch die verrückte Raserei (furore) seines Kopfes sei er zu den größten Übeln verführt worden, während er weder Rat gesucht noch Ratschläge angenommen habe.

Über die Aussichtslosigkeit des Konzilsversuchs scheint Numagen sich bald klar geworden zu sein, wie aus einem Stoßseufzer hervorgeht, den er auf ein leeres Blatt vor sich hinkritzelte: «O Deus, eripe me huic (AZ??); parce juventuti meae!»³. Wenn er aber trotzdem beim Konzilshelden ausharrte, so waren daran schuld die Zureden seiner theologischen konzilsfreundlichen Professoren, die er aber leider nicht mit Namen nennt⁴, dann auch die für einen jungen Menschen lockende Aussicht, seine literarischen Fähigkeiten und seine mehr kirchenrechtliche als theologische Gelehrsamkeit dem Konzilsmann bei der Abfassung der Konzilsschriften zur Verfügung zu stellen und damit selber

¹ J. SCHLECHT 125.

² J. H. HOTTINGER, 354 ff. hat sie als reformierter Theologe begrifflicherweise in seinem Sinne interpretiert.

³ Schon J. SCHLECHT 125 A. 5 hat darauf aufmerksam gemacht.

⁴ Zur Zeit der Konzilsuniversität waren es ausschließlich Vertreter des Konziliarismus, worauf E. BONJOUR, Geschichte der Universität Basel, 2. Aufl. Basel 1971, 23 hingewiesen hat. Um 1482 waren die Meinungen der Universitätslehrer in dieser Hinsicht wohl geteilt. A. St. 43 A. 4.

einigen Ruhm erwerben zu können. Daß Zamometić auf ihn und seine Mitarbeit angewiesen war, wußte Numagen sehr wohl und drückte es bei Gelegenheit – etwa bei der Abfassung einer Antwort an den Kaiser vom 10. August 1482⁵ – recht deutlich aus, ohne seinen Stolz zu verbergen. Trotz diesem kritischen Vorbehalt bilden die Notizen und Randbemerkungen Numagens aber eine Grundlage oder besser: den Ausgangspunkt für die Forschung.

Sie hat aber auch Umschau zu halten nach den positiven Urteilen, die der Person und der Tätigkeit des AZ. im Laufe der Jahre zuteil geworden sind. Welches sind die positiven Qualitäten, auf Grund derer er während Jahren – 1478–81 – als Diplomat im Dienste des Kaisers⁶ und umgekehrt des Papstes – 1479⁷ wirkte? Wäre allein die «*facundia*» und eventuell die Gewandtheit im Umgang mit Menschen verantwortlich für die erfolgreiche Karriere, die dem Ordensmann die Würde eines Erzbischofs einbrachte und sogar auf einen Kardinalshut hoffen liess? Auch wenn sich Numagen darüber völlig ausschweigt – um sein eigenes Verhalten zu entlasten –, so dürfen sie trotzdem bei einer Gesamtbeurteilung nicht einfach übergangen werden. Weil die uns zur Verfügung stehenden Quellen zu wenig hergeben, wissen wir über das hinaus, was Josef Schlecht in mühsamer Arbeit⁸ über Herkunft, Heimat und Abstammung erforscht hat, doch recht wenig, ahnen etwas von seinem Adel, können uns auf Grund des Inventars eine gewisse Vorstellung von seinem Reichtum, den er im Moment seiner Verhaftung noch hatte, wohl machen. Was ihn nach dem Urteil von Zeitgenossen auszeichnete, war – nach J. Schlecht – eigentlich weniger Schärfe des Urteils und Tiefe der Auffassung als eine «*große Beweglichkeit des Geistes und erstaunliche Gewandtheit in der Rede*»⁹ neben der Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache und der verschiedenen südslawischen Dialekte¹⁰.

⁵ A. St. 129. Numagen selbst (Hottinger l. c. 556): *ad quam missivam territus Craynensis, quid responderet, ignoravit, mihi igitur onus imposuit, quatenus ex mea industria si quid possem scriberem. Compassus itaque misero viro festinus hanc edidi epistolam.*

⁶ J. SCHLECHT 20–44, spez. 43/4.

⁷ J. SCHLECHT 43.

⁸ J. SCHLECHT 1. Kapitel 7–19.

⁹ J. SCHLECHT 9.

¹⁰ J. SCHLECHT 13. Das zeigte sich auch während seiner Gefangenschaft, als er sich mit seinen Wächtern auf deutsch unterhalten konnte.

So faßbar die Zahl seiner sachlichen Gegner und seiner persönlichen Feinde auch sein mag, so schwierig ist es, jene zu eruieren, die ihm nur aus theologischen oder politischen Motiven kürzere oder längere Zeit gewogen waren oder gar ihm ihre Unterstützung liehen, sondern ihm in echter Freundschaft verbunden waren. Fand er solche etwa auch in Basel selbst, beim Patriziat oder der Achtburgerschaft? Damit gelangen wir zum schwierigsten Problem, das mit dem Charakter und Temperament beider Partner unlösbar verbunden zu sein scheint. Ich meine die menschlichen Beziehungen, die seit den gemeinsamen Studien in Padua den Dominikaner Andrea mit dem Minoritenbruder Francesco della Rovere – seit 1471 Papst Sixtus IV. – verbanden. Daß eine gewisse Freundschaft noch jahrelang andauerte, ergibt sich aus der Tatsache, daß der Rovere-Papst 1476 den slawischen Dominikaner zum Erzbischof von Granea oder besser Kraijna (im Norden Albaniens, wie J. Petersohn, l. c. 153 vermutet) erhob. Er begründete diese Ernennung mit folgenden das Maß der üblichen Komplimente übersteigenden Worten: «... der du dem Predigerorden zugehörst, Professor der Theologie und adeligen Geschlechts bist, die priesterliche Würde und das legitime Alter hast, dich durch Eifer für die Religion und sittenreinen Wandel auszeichnest, auch in geistigen und weltlichen Dingen die nötige Erfahrung und Klugheit besitzt»¹¹.

Daß aber in den Jahren zwischen 1476 und 1482 die Freundschaft zerbrach und einer erbitterten persönlichen Feindschaft wich, ist eine Tatsache, an der nicht zu rütteln ist. Aber weniger deutlich und faßbar sind die einzelnen Etappen der gegenseitigen Entfremdung. Sie wuchs wohl in dem Maße, als Zamometić dank seiner Romaufenthalte immer deutlicher die Mißstände an der Kurie eines von Nepoten beherrschten Papstes wahrnahm und dann immer lauter und schärfer einer grundsätzlichen Kritik zu unterziehen begann. Das führte zu einer entsprechenden Abwehrreaktion des angegriffenen Papstes, der den lästigen Kritiker einsperren ließ und durch sein eigenes Verhalten letzten Endes den Anstoß zum verunglückten Konzilsversuch gab.

Gerade an dieser Stelle wird man sich erneut bewußt, wie eng sich persönliche Motive mit sachbezogenen Konflikten – seien es ideologische, seien es machtpolitische – kreuzen. Und ein Urteil über den Rovere-Papst wie über den slawischen Prediger hängt letzten Endes davon ab, in welcher Weise man die Akzente setzt – mehr auf den

¹¹ Zitiert von J. SCHLECHT 11.

autoritären Standpunkt und die Amtsauffassung des einen – oder auf den eigensinnigen Reformwillen des andern, der sich auf dieselbe allgemeine Kirche berief, wie ein Jahrzehnt später ein Girolamo Savonarola¹², aber ohne dessen Ernst und Überzeugungskraft.

Natürlich stellt sich auch die Frage nach einer das kirchliche Engagement tragenden Frömmigkeit bei Zamometić, so hoch man auch den seine Aktivität ebenfalls antreibenden persönlichen Ehrgeiz – der weder dem Klerus noch den Laien erspart bleibt – in Anschlag bringt. War der demütig-fromme Lebensstil, den sogar Sixtus IV. dem Ordensmann bei seiner Erhebung zum Erzbischof nachrühmte, ein leeres Wort oder aber eine Realität, die sich in den folgenden Jahren oder gar im Gefängnis angesichts des Todes zu bewähren hatte? Wir wissen es – abgesehen von den Andeutungen in der sogenannten Todesurkunde – nicht mit Sicherheit und hüten uns deshalb, sein Konzilsabenteuer einfach auf das Konto einer maßlosen Ehrsucht zu setzen, wie es später die papalistische Geschichtsschreibung zu tun pflegte. Ein Mensch also voll von Widersprüchen, die sich allerdings erst im Wandel der Jahre für die Zeitgenossen und die Nachwelt offenbarten und so zur schillernden Figur in ihrem Urteil werden ließen. Das letzte größte Rätsel hat Andrea Zamometić uns aber mit seinem Freitod hinterlassen, den er – nach zweijähriger zermürender Haft – wählte. Welche Schlüsse würde ein moderner Psychiater aus den dürftigen Angaben und Andeutungen der schon mehrfach zitierten «Todesurkunde» heute wohl ziehen?

Neben rein ungünstigen Urteilen (Sixtus IV., Geraldini, Maraschi) sind die andern meist ambivalent, jenes von Institoris¹³ zweideutig, auch dann, wenn, wie Baccio Ugolini seinem Florentiner Herrn Lorenzo schreibt¹⁴ und «ihn lobte und ihm schmeichelte wie das so der Brauch ist ... Die Hauptsache aber ist, daß er Frate ist, das ist die Krone aller seiner Eigenschaften, und er hat ein vertrauenerweckendes, unerschrockenes Gesicht und wird seinen Mann stellen und sich niemand näher kommen lassen». Ugolini fügt einige Tage später allerdings noch bei: «Übrigens habe ich eine solche Herrschaft über den Erzbischof erlangt, daß er über nichts froher ist». «Er erhebt stündlich seine Hände

¹² Bekanntlich trug sich Savonarola – übrigens ebenfalls ein Dominikaner – 1494 und 1498 ernsthaft mit Konzilsplänen. Vgl. J. SCHNITZER, Savonarola I (1924) 496 ff., II 735 ff. II. 1029, ferner G. GIERATHS, Savonarola, Ketzler od. Heiliger? (1961). Neueste Lit.: LTK 9, 1964, 353–355 (G. Gieraths).

¹³ A. St. 104.

¹⁴ Außer PASTOR, II (10.–12. Aufl.), 585 auch A. St. 148.

unzähligemal zum Himmel und dankt Gott, der mich ihm gesandt hat». Schon früher erwähnten wir das Lob aus venezianischem Mund, das ihm zuteil wurde «als einem tadellosen und eifrig um die Ehre und den Ruhm der Kirche Gottes bemühten Mann»¹⁵.

Dem slawischen Erzbischof wird man aus einseitiger Sicht kaum gerecht, ebensowenig, wenn man ihn nur isoliert – als Einzelphänomen – sieht und beurteilt, statt ihn in umfassendere Zusammenhänge – seiner Zeitgenossen und der immer noch konziliar gesinnten Umwelt – einzuordnen. Wenn Andrea Zamometić zu einer gewissen geschichtlichen Wirkung kam, so verdankt er dies weniger der eigenen Substanz als dem Konziliarismus seiner Zeit – im weitesten Sinne verstanden –, dem wir uns nunmehr zuzuwenden haben.

II.

1. *Basler Erinnerungen an das Konzil*

Auszugehen hat man wohl am besten von der Erinnerung, welche die Zeitgenossen in den Jahren nach 1480 noch an das Basler Konzil, an seine Anliegen, seinen Glanz, seine damaligen für die Stadt besonders gefährlichen Auswirkungen¹⁶, aber auch an seine späteren erfreulichen Folgen (unter anderem die Stiftung der eigenen Universität) in sich trugen, auch wenn sie selbst – Jugendliche und Kinder, die sie damals noch waren – es natürlich nicht mitgestaltet und mitverantwortet hatten. Es fiel ja auch in die Jugendjahre der beiden Protagonisten. Sixtus IV. (geboren 1414) mochte 1435 wohl etwas über zwanzig Jahre und Zamometić etwa 15 Jahre zählen, als sich beide zum Eintritt in ihre Ordensgemeinschaften entschlossen. Erinnerungen wirkten in beiden jedenfalls noch nach, wenn sie auch im Laufe der Jahre mehr positive oder mehr negative Akzente setzten. Und noch bei vielen anderen um eine echte und wirksame Kirchenreform besorgten Christen – Kleriker

¹⁵ Ebenfalls PASTOR, II (10.–12. Aufl.), 597.

¹⁶ Wir erinnern dabei an die schon weiter oben erwähnten Armagnakennöte Basels, das sich wegen des Konzils direkt vom Papst bedroht fühlte. Der Zug des Dauphin, so glaubten manche, sei durch den Papst angestiftet und habe auch dem Konzil und den widerspenstigen Konzilsvätern gegolten. Vgl. R. WACKERNAGEL, I, 549 ff., 562.

wie Laien – welche die Mißstände jeden Tag von neuem erlebten. Daß die Konzilsstadt Basel dies in besonderer Weise erfuhr, wird uns nicht überraschen: mit eigenen Augen konnte man noch die Gebäulichkeiten sehen, das Münster, die Klöster besichtigen, in denen die Konzilsväter seinerzeit getagt, beraten und – sich gestritten hatten, oder das Gesellschaftshaus zur Mücke, wo der Savoyarde Felix V. einst gewählt worden war, ein Gegenpapst allerdings, der schließlich mit dem Papsttum einen ehrenvollen Frieden schließen sollte...

Die materiellen Vorteile, welche sich die Basler 1482 von einer Erneuerung oder Wiederholung des Konzils für Auffrischung des eigenen städtischen Glanzes erhofften, genügen – für sich allein genommen – wohl nicht, um ihren anfänglich tatsächlichen Einsatz für den Konzilsversuch zu erklären.

Auch die rein religiösen Motive – ob lautstark oder schriftlich faßbar – müßten ernstgenommen werden, auch wenn sie sich quellenmäßig kaum fassen lassen, aber doch vielleicht als gelebter Glaube eines anonymen Kirchenvolks vorausgesetzt werden dürfen. Da solche Zeugnisse schwer aufzutreiben sind, greifen wir auf ein Material zurück, das uns auch heute noch – oder wieder – zugänglich ist oder erschlossen werden kann, auf das Schrifttum jener Zeit, das sich mit dem Thema Konzil – pro oder contra – auseinandergesetzt hat. Darin fand die Reflexion über Glaube und Kirche ihren zeitgemäßen Ausdruck.

2. Der Konziliarismus im 15. Jahrhundert

Die Forschung der letzten fünfzig Jahre hat nicht nur manche der für die Konzilsdiskussion relevanten Schriften ausfindig gemacht, analysiert und zum Teil wenigstens auch ediert. Sie hat den Überblick erleichtert, gleichzeitig aber auch zu einer genaueren und differenzierteren Betrachtung einer das ganze 15. Jahrhundert beschäftigenden und erregenden Bewegung gezwungen. Am deutlichsten zeigt sich dies beim Terminus «Konziliarismus», der nicht nur gegenüber den Reformkonzilien von Konstanz und Basel, sondern auch gegenüber früheren und späteren Jahrhunderten bequeme Verwendung fand.

Große Verdienste um die Klärung und Differenzierung dieses umstrittenen Begriffs haben, um nur die repräsentativsten zu nennen, drei Werke erworben, die im letzten Jahrzehnt erschienen sind. Mit ihnen verbinden sich die Namen dreier um die Konzilsgeschichtsschreibung

verdienter Forscher: Remigius Bäumer, Hans Schneider und Werner Krämer.

Remigius Bäumer zeichnet als Herausgeber des 1976 erschienenen Sammelbandes «Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee»¹⁷. Bäumer selbst führte in einem einleitenden Aufsatz («Die Erforschung des Konziliarismus») in die Problematik ein, gefolgt von weiteren 14 Arbeiten kompetenter Forscher, die sich seit Ende des 19. Jahrhunderts bis heute um diese komplexe Materie bemüht haben. Während Bäumers Sammelwerk mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts abbricht, wird die Thematik selbst in der Neuzeit weiter verfolgt – vom evangelischen Kirchenhistoriker und Theologen Hans Schneider. Sein Buch trägt den für die katholischen Kollegen herausfordernden Titel «Der Konziliarismus als Problem der neueren katholischen Theologie»¹⁸. Es ist ein kühner, im wesentlichen aber überzeugender Versuch, die Nachwirkungen des mittelalterlichen Konziliarismus trotz dem Trienter und trotz beiden Vatikanischen Konzilien einmal ganz konkret in der noch immer ungenügend bewältigten Problemstellung sichtbar zu machen. Um sie aber in ihrer Tiefe zu erfassen, muß man allerdings in die «Hohe Zeit» der Konzilien von Konstanz und Basel selbst zurückgreifen. Gerade während der entscheidenden Basler Jahre sind die Probleme scharf gesehen und leidenschaftlich erörtert worden – und zwar auf dem Niveau eines wirklichen Dialogs unter Gliedern derselben katholischen Kirche.

Die große Leistung des dritten hier zu erwähnenden Werkes scheint mir darin zu bestehen, daß es uns heutige an der engagierten Reflexion jener Generation teilnehmen läßt, die dem Konziliarismus den geschichtlichen Charakter verliehen hat. Es ist das Buch des katholischen Theologen Werner Krämer «Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus»¹⁹.

Angesichts der großartigen Perspektiven, welche diese drei Publikationen eröffnen, nimmt sich selbstverständlich recht bescheiden aus

¹⁷ Erschienen als Band 179 der Reihe «Wege der Forschung der wissenschaftlichen Buchgesellschaft», Darmstadt 1976. Zum selben Thema äußerte sich schon fünfzehn Jahre vorher H. JEDIN, in: LTK 6, 1961, 532–534. Lesenswert sind, wie immer, die Bemerkungen von Y. CONGAR s. v. Concile, in: «Catholicisme, hier, aujourd'hui, demain» 2, 1439–43.

¹⁸ Erschienen als Bd. 47 der Arbeiten zur Kirchengeschichte, Berlin–New York 1976.

¹⁹ Erschienen in: Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters, Neue Folge Bd. 19, Münster 1980.

jener Aufsatz, den ich vor vierzig Jahren unter dem Titel «Das Ende der mittelalterlichen Konzilsbewegung»²⁰ veröffentlicht habe; bescheiden wirkt er auch dann, wenn er sich ausdrücklich auf die sogenannte «mittelalterliche» Konzilsbewegung beschränkte. Schon damals schien mir eine isolierte Untersuchung der kirchenpolitischen Konflikte an sich nicht zu genügen, wenn man den Konzilsversuch des Jahres 1482 verstehen wollte. Wenn ich also jetzt die Studie von neuem aufnehme, so geschieht es als Ergänzung der Ergebnisse, die wir der Forschung der letzten Jahrzehnte zu verdanken haben.

Die Erweiterung des Horizonts gerade durch die Forschungen von E. Meuthen und eben W. Krämer mit ihren Hinweisen auf manche noch unerschlossene (oder mindestens noch nicht edierte) Traktate der Konzilszeit stellt auch uns vor neue Fragen und Aufgaben, selbst dann, wenn wir den noch faßbaren Nachlaß des bescheidenen Basler Konzilsversuchs sichten und auswerten wollen. Das betrifft zunächst einmal das gegenseitige Verhältnis, den Austausch zwischen dem Konzilsinitiator und dem jungen Peter Numagen, der im Frühsommer 1482 auf Drängen seiner konziliaristisch gesinnten Universitätslehrer²¹ ihm als Sekretär zu Diensten war, oft aber auch, wie Numagen zu betonen nicht müde wird, ihn auch theologisch-kirchenrechtlich zu inspirieren hatte. Wo ist, so fragen wir, die Grenze zu ziehen zwischen dem Einfall des einen und der gedanklich-sprachlichen Arbeit des andern?

Was Andrea Zamometić an eigenen Gedanken und Überlegungen, etwa in der ursprünglichen Konzilsproklamation vom 11. April²², in der sogenannten «Zitation»²³ vom 14. Mai und in den sogenannten «Thesen»²⁴ der Öffentlichkeit vorlegte, war von heftigen Angriffen auf den Papst getragen, ließ dagegen eine ernsthafte und theologisch ernstzunehmende Begründung des Konziliarismus vermissen. Sachlich überzeugende Argumente lassen sich erst in den späteren Erklärungen nachweisen, bei denen Numagen nicht nur als simpler Schreiber, sondern auch als gelehrter Ratgeber und Redaktor dem Konzilshelden zur Seite stand. Ja, die Zusammenarbeit wurde – so hat man den Eindruck – gelegentlich so eng und intensiv, daß man heute in vielen Fällen kaum

²⁰ Zeitschrift für Schw. Kirchengeschichte 37, 1943, 8–30.

²¹ U. a. wohl auch Wilhelm Textoris. Vgl. E. BONJOUR, Universität Basel 1460–1960, 2. Aufl., 89.

²² Gedruckt bei J. SCHLECHT, Beilagen 36*–41*; dazu A. St. 38 ff.

²³ Gedruckt bei J. SCHLECHT 66*–68*; A. St. 39 f.

²⁴ Gedruckt bei J. SCHLECHT 65*–66*; A. St. 39.

mehr den Anteil des einen vom Beitrag des andern Autors zu trennen vermag.

Zur Hauptsache sind für uns am interessantesten die Veröffentlichungen, die in die Sommermonate des Jahres 1482 fallen, also die sogenannte «Prima Expositio» vom 15. beziehungsweise 20. Juli²⁵, die «Secunda Expositio» vom 26. Juli²⁶, dann der Brief an den Bischof von Basel vom 6. August²⁷, außerdem noch ein an den Kaiser gerichteter Brief von Mitte August²⁸. Am aufschlußreichsten wird für uns aber die fünfte und letzte dieser Erklärungen. Ihr Verfasser ist ausdrücklich Numagen, und als Datum wird am Schluß der 18. September genannt. Der nur in Numagens Nachlaß vorhandene Traktat trägt heute den Titel: «Responsalis sub nomine Archiepiscopi Craynensis per Petrum Trevirensis contra Henricum Institoris formata»²⁹.

In ihrer Breitenwirkung unterscheiden sich die Konzilsschriften beträchtlich. Nur zwei von ihnen – die Konzilsproklamation und die Invektive – wurden durch den Druck der Öffentlichkeit zugänglich und wirkten so unmittelbar auf die Zeitgenossen ein, während andere nur bestimmte Adressaten, den Kaiser und den Bischof von Basel, erreichten. Die letzte aber blieb zunächst in der Kanzlei von Zamometić und gelangte – nach dem Zusammenbruch des Konzilsversuchs – nicht etwa als Teil der Konkursmasse zum Inventar des Verhafteten, sondern verblieb, sorgfältig, listig und verschwiegen gehütet, im Besitz ihres Verfassers Numagen. So wanderte das umfangreiche Manuskript zunächst mit Numagen in das Zisterzienserkloster Lützel und schließlich nach Zürich, wo Numagen als Kaplan von St. Leonhard eine dauernde Stellung fand. Dort wirkte Numagen, nun brav und ängstlich konservativ geworden, als Notar und gelehrter Privatmann bis zu seinem Tode (1507) weiter, mit einer einzigen bemerkenswerten Ausnahme, der Auseinandersetzung mit dem Zürcher Münsterpfarrer und Chorherrn Konrad Hofmann, von dem er sich persönlich in einer Predigt über die Unzucht der zölibatären Geistlichen angegriffen fühlte. Dagegen setzte

²⁵ Gedruckt bei HOTTINGER, 360–367; A. St. 43 ff., wo allerdings statt des 20. der 15. Juli als Datum gesetzt werden müßte.

²⁶ Gedruckt bei HOTTINGER, 368–394; A. St. 45–48.

²⁷ Er ist nur teilweise von HOTTINGER (593–604) gedruckt, aber in einer Kopie vorhanden in Basel St. A. AvK. Copiae Nr. 29 sowie in Zürich Zentralbibliothek Ms. S 2040; A. St. 128 f.

²⁸ Gedruckt bei HOTTINGER, 556–566; A. St. 129.

²⁹ Gedruckt bei HOTTINGER 422–555: dazu J. BURCKHARDT 45 f. und A. St. 105.

sich Numagen heftig zur Wehr, es kam in den Jahren 1500 ff. zu einem längeren Prozeß, dessen Verlauf und Ergebnis schon Joseph Schlecht ausführlich dargestellt hat ³⁰.

Numagens Manuskript lag fast zweihundert Jahre lang in einer der Zürcher Bibliotheken, unerkant und vergessen, bis es 1657 der Zürcher Theologe Joh. Heinrich Hottinger ³¹ im 4. Teil seiner «*Historia ecclesiastica Novi Testamenti. Saeculum XV. seu pars IV.*» ³² edierte und so der Öffentlichkeit zugänglich machte. Daß er als Protestant die Auseinandersetzungen in und um die katholischen Konzilien des Mittelalters anders sah und beurteilte, überrascht keineswegs und ist auch äußerlich sichtbar geworden etwa an der Verwendung kursiver Typen und an der Art von kritischen Randbemerkungen, die auf den spätmittelalterlichen Text neue – reformatorische – Akzente setzen.

Offen bleibt für uns allerdings eine Frage, die sich uns beim Abschluß unserer Untersuchungen überraschend stellte: Ist nicht schon zu Lebzeiten Numagens, der 1518 starb, das Manuskript selbst – ganz oder teilweise – veröffentlicht worden? J. H. von Wessenberg zitiert nämlich in seinem umfangreichen, wissenschaftlich nicht immer zuverlässigen Werk «*Die Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts*» Bd. 2, 542 ausdrücklich Numagens «*Gesta archiepiscopi Craynensis*» Wirceb. 1514. Burckhardt und Schlecht haben diese Publikation anscheinend nicht gekannt und sich deshalb bloß an Hottingers Edition gehalten. Ich selbst konnte bisher noch kein Exemplar dieses seltenen Würzburger Drucks auftreiben ³³.

³⁰ Im Exkurs zum 5. Kapitel seines Buchs 140–147, außerdem TH. PESTALOZZI, *Die Gegner Zwinglis am Großmünsterstift in Zürich*, Phil. Diss. Zürich 1918 (Schw. Studien zur Geschichtswissenschaft XI. Bd. Heft 1) Zürich 1918, 37 ff., wo die Aktivität Hofmanns, eines seiner aktivsten und heftigsten Gegner, gewürdigt wird.

³¹ Über Hottinger (1620–67) vgl. FELLER-BONJOUR, *Geschichtsschreibung der Schweiz* (2. Aufl. 1979), I, 348 ff.

³² Tiguri 1657.

³³ Den Hinweis auf Wessenberg verdanke ich einem Aufsatz von – Paul KÖNIG «*Der konziliare Gedanke bei Wessenberg*» NZZ 1./2. Sept. 1984 Nr. 203 – Wessenbergs Werk erschien in 2. Aufl. in Konstanz 1845. Johannes von Müller selbst nennt in seinen «*Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft*» Fünften Theils, erste Abtheilung, Leipzig 1808, 286 Anm. 11 als Hauptquelle eben Numagens «*Gesta archiepiscopi Craynensis*» mit der Bemerkung «*zuerst von Wurstisen in der Basler Chronik 1580, 466–474, hierauf Latein von dem älteren Hottinger H. E. T. IV. 347 excerptirt*». Da Wurstisen seine Quellen nirgends genau angibt, bleibt unsere Frage weiterhin offen: Existierte überhaupt jemals die von Wessenberg zitierte Würzburger Edition und stand sie um 1580 einem Wurstisen noch zur Verfügung?

Auch wenn Numagen zur Sachdiskussion nur einen bescheidenen, wenig originellen Beitrag leistete, so haben seine Ausführungen als Ausdruck der damaligen Zeit mit ihren Nöten und Ängsten ihren dokumentarischen Wert. Sie könnten uns davor warnen, das üblicherweise meist als «Konzilsabenteurer» qualifizierte Unternehmen des Zamometić in seiner damaligen Aktualität – als Nachklang des historischen Basler Konzils, das die um 1480 «alte» Generation um 1445 in ihrer Jugend noch miterlebt hatte, zu gering und damit falsch einzuschätzen.

Numagens Text wird uns am ehesten verständlich als Antwort, als Replik auf den überaus schweren Angriff, den am 10. August 1482 Heinrich Institoris, übrigens ebenfalls ein Dominikaner und später als Mitverfasser des «Hexenhammers» zu einem fatalen Ruhm gelangt, von Schlettstadt aus gegen das von Andrea Zamometić proklamierte Basler Konzil eröffnet hatte³⁴. Eine Analyse dieser «Epistola contra quendam concilijstam...», die durch den Druck sofort weitherum verbreitet und selbst in der Konzilsstadt an der Rheinbrücke angeheftet wurde, haben wir bereits früher³⁵ versucht. Institoris (oder zu Deutsch Krämers) wies energisch die Argumente zugunsten des Konzilsversuchs zurück, nämlich das Recht auf Zurechtweisung, ja Verurteilung eines fehlbaren und irrenden Papstes, das Recht zu einer «brüderlichen Zurechtweisung», verstanden im neutestamentlichen³⁶ Sinn auch einem Papst gegenüber – und schließlich die grundsätzliche Superiorität des Konzils. Bemerkenswert ist andererseits das Eingeständnis des Inquisitors: «Die Welt schreit nach einem Konzil, aber wie wird es versammelt, wenn die Steine seines Heiligtums verstreut sind?». «Die Kirche durch ein Konzil zu reformieren wird keine menschliche Fähigkeit vermögen, aber einen andern Weg («modum») wird uns der Höchste verschaffen, welchen ist vorderhand noch unbekannt.» Diesen Satz scheint Hottinger zweihundert Jahre später in der Reformation bestätigt zu sehen³⁷.

³⁴ A. St. 101–105.

³⁵ A. St. 101–105.

³⁶ LTK 2, 1958, 717–719 weist auf die entsprechenden Stellen hin: Gal. 2,11–14, Matth. 18,15 ff., Röm. 12,1.

³⁷ HOTTINGER 413. Zum besseren Verständnis gehen wir die Frage des Institoris im Wortlaut «Cujusmodi reformatio? Dic, ubi obedientia Principum? Ubi zelus fidei? Et quia ista deficient, quaeso, ex conciliis cuiusmodi reformatio proveniet? Quis profectus Ecclesie ex Concilio Basileensi? Antipapam sibi creando prorupit. Ecclesiam per Concilium reformare non poterit omnis humana facultas, sed alium modum altissimus pro-

Gegenüber diesen massiven Angriffen war eine sofortige Antwort unbedingt notwendig, um die letzten Überlebenschancen des Konzils noch zu retten. Numagen versuchte es in den wenigen Wochen, die seit dem 10. August der Abwehr noch zur Verfügung standen. Das Opus, das er in kürzester Zeit zustandebrachte, ließen die Basler Behörden zwar nicht mehr zur Veröffentlichung zu³⁸. Auf den Verlauf des aktuellen politisch-diplomatischen Konflikts konnte es also keinen direkten Einfluß mehr ausüben, aber beeindruckt gleichwohl den an der Geschichte des Konziliarismus interessierten Historiker späterer Zeiten, obwohl er dem improvisiert und hastig geschriebenen, ja gelegentlich chaotisch wirkenden Opus die Eile anmerkt, in der es entstand. Kaum glaublich scheint mir das Datum der Vollendung – der 10. September 1482 –, das Numagen am Ende seiner Abhandlung ausdrücklich angibt.

Die Durchsicht der Handschrift³⁹ und des Drucks bei Hottinger⁴⁰ sowie der Vergleich beider Texte erfordert begreiflicherweise einen großen Aufwand an Zeit und Mühe, vor allem wegen der vielen Anspielungen auf die Heilige Schrift, deren sich Numagen bedient, um gegenüber seinem Widersacher theologisch auf der Höhe zu sein. Ebenso groß ist die Zahl der Zitate aus dem Kirchenrecht jener Zeit. Sie alle im einzelnen kritisch zu erörtern und zu kommentieren, das überlassen wir den Spezialisten und beschränken uns auf die Grundlinien der Argumentation von Numagen, der auf seine Weise die Position des Angreifers zu erschüttern sucht.

Gegenüber Institoris hält er an seiner früheren These, das Basler Konzil sei überhaupt noch nicht beendet, fest, mit denselben Überlegungen wie seine konziliaristisch gesinnten Zeitgenossen⁴¹. In der Polemik mit Institoris erörtert er sodann die selben drei Punkte und Probleme wie Institoris, aber mit entgegengesetzten Gründen und Ergebnissen. Es geht ihm um die Widerlegung der drei Hauptthesen von Institoris, nämlich um den Sonderstatus des Papstes, der als « homo

curabit, (N. B. N. B.) nobis quidem pro nunc incognitum. Licet, heu prae foribus existat, ut ad pristinum statum Ecclesia redeat...».

³⁸ A. St. 105.

³⁹ Die Handschrift liegt in der Zentralbibliothek Zürich unter der Signatur S 2040 von fol. 169r–208. Vgl. Handschriftenkatalog der Zentralbibliothek Zürich, ed. Leo C. MOHLBERG, Zürich 1952, 86 Nr. 217, 8.

⁴⁰ *Historia ecclesiastica Novi Testamenti. Saeculum XV. seu pars IV. Tiguri 1657, 422–555.*

⁴¹ Vgl. HOTTINGER, 440.

spiritualis» überhaupt nicht zur Rechenschaft gezogen oder gar abgesetzt werden könne, dann um die sogenannte «Correctio fraterna»⁴², der ein Papst ebensowenig unterworfen sei wie – drittens – um die Stellung des Papstes gegenüber dem Konzil und dessen Satzungen⁴³.

Mit den üblichen Argumenten und Gegenargumenten werden die Anliegen des damaligen Konziliarismus auch bei Numagen erörtert, aber immer wieder durch Bemerkungen anderer Art unterbrochen. Bald handelt es sich um die allgemeinen Nöte der Zeit, bald um konkrete Persönlichkeiten, wie den Craynensis oder Numagen selbst, die sich von Institoris getroffen fühlen mußten, und zunächst mit heftigen ebenso persönlichen Gegenangriffen auf Institoris selbst⁴⁴ reagierten, dann den Zerfall der Bettelorden, Prediger und Minoriten, beklagten. Als Beispiel nannte man die peinlichen Predigten der Barfüßer in Basel⁴⁵, die ja bekanntlich den Konzilsversuch eines Dominikaners von Anfang an besonders heftig und konsequent bekämpft hatten. Auch die slawische Herkunft von Zamometić wurde, wie wir schon früher festgestellt haben⁴⁶, von Institoris als «vesania slavonica» diskriminiert, ja als «Slavonica durities». Deshalb überrascht es auch nicht, wenn als leuchtendes Gegenbeispiel der aus Stridon (an der Grenze zwischen Dalmatien und Pannonien) stammende lateinische Kirchenvater Hieronymus (347–420) zur Rechtfertigung seines jetzt so angefochtenen Landsmannes herbemüht wurde. In Numagens Nachlaß fand sich begreiflicherweise unter anderem eine ihm gewidmete «Devota sanctaque et commendabilis gloriosi Hieronimi vita»⁴⁷, die möglicherweise aus der für uns verlorenen Bibliothek des Erzbischofs stammte. An diesen Stellen ist wiederum die Rede von seiner persönlichen, nicht einmal vom Papst bestrittenen Integrität⁴⁸ sowie von der Kardinalswürde (und den damit verbundenen Verpflichtungen und Rechten), die

⁴² Daß sie – als Admonitio evangelica oder Correctio fraterna – auch gegenüber einem irgendwie fehlbaren Papst – berechtigt war, darauf konnte sich eine das ganze Mittelalter durchziehende Tradition berufen, wie sich z. B. aus den Untersuchungen von L. BUISSON, *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter*, Köln/Graz 1958, 167 A. 2 u. 3, 172–215 ergibt.

⁴³ HOTTINGER, 440 ff., 504 ff.; 516 ff.

⁴⁴ HOTTINGER, 422.

⁴⁵ HOTTINGER, 427–430.

⁴⁶ A. St. 104.

⁴⁷ Vgl. Handschriftenkatalog der Zentralbibliothek Zürich S. 85 Nr. 217, 2 im schon erwähnten Ms. S. 2040 fol. 111r.–115r. Wie Z. habe auch Hieronymus viele «detractio-nes» erlitten. HOTTINGER, 514 f.

⁴⁸ HOTTINGER, 492.

Andrea Zamometić bekanntlich beanspruchte, ohne daß wir etwas Genaueres über die immer noch offene Frage der Tatsache und des Zeitpunktes der Ernennung erfahren würden⁴⁹. Daß die Reformfeindlichkeit des Papstes, vor allem aber sein Nepotismus scharf angeprangert werden, versteht sich eigentlich von selbst⁵⁰. Wir zitieren hier bloß die pathetische Frage, mit der Numagen seine Anklage abschließt: «Wer aber von den Päpsten ist jemals mehr als er erglüht in Streitlust, um seinen Sohn⁵¹ Hieronymus (Girolamo Riario) zu erhöhen?».

Auf die skeptische Frage nach dem Erfolg («profectus») des Basler Konzils⁵² antwortet Numagen mit einem begeisterten Lob auf die Kirchenversammlung⁵³. Es klingt um so enthusiastischer, je trostloser für ihn die Gegenwart ohne ein Konzil doch ist. «Wenn die Christenheit so lange ohne Konzil auskommen muß, so wird in Berücksichtigung des heutigen Standes und der in der Zwischenzeit zu erwartenden weiteren Verluste nur noch ein kleiner Rest von der Christenheit übrig sein». Weiter fragt er: «Haben wir denn nicht in der Zwischenzeit (zwischen 1440 und 1480) Griechenland, jenes ruhmvolle byzantinische Reich verloren?». «Wieviel Königreiche, wieviel Provinzen, wieviel Völker unseres Europa hat der Türke in Besitz? Aber ach! Was noch mehr zu beachten ist: Wieviel Schändlichkeiten herrschen unter den Christen?» Schuld daran ist für Numagen die Mißachtung des Basler Konzils. «Da nämlich dem Heiligen Konzil der schuldige Gehorsam nicht geleistet worden ist, deshalb muß er jetzt dem Türken geleistet werden».

In einer Fußnote werden die Gebietsverluste gegenüber dem türkischen Vormarsch noch näher erläutert und – man glaubt, die Stimme des Auftraggebers, des seines Erzbistums beraubten Zamometić selbst zu vernehmen, wenn es heißt: «Zwei Reiche hat die Kirche verloren: das von Trapezunt im Altertum⁵⁴ und zu unsrer Zeit das von Byzanz (der Griechen). Das Reich der Lateiner aber ist sehr verkleinert worden, auch um die Donau. Und auch im Innern wird die Kirche in verschiedene Häresien zerrissen, weil den Bischöfen keine Gelegenheit zur

⁴⁹ HOTTINGER, 504 u. 536.

⁵⁰ HOTTINGER, 517 f.

⁵¹ Girolamo Riario (1443–88) war in Wirklichkeit nicht ein Sohn, sondern ein Neffe des Papstes. Vgl. LTK 8, 1280/1 (K. A. Fink).

⁵² HOTTINGER, 518 f.

⁵³ HOTTINGER, 520–523.

⁵⁴ Mit dem «Imperium Trapezanticum» ist das von 1204 bis 1461 bestehende Kaiserreich der Großkomnenen gemeint. Vgl. LTK 10, 319/20 (G. Stadtmüller) und den Kleinen Pauly, Lexikon der Antike 5, 1975, 928.

Zusammenkunft geboten war. Wenn wir doch mit dem Herzen begriffen, was wir – ach – mit den Augen sehen und mit den Ohren hören, die allgemeine Unsicherheit (*vacillatio*) gegenüber dem Glauben! Wir sehen ja gewiß, daß die Endzeit auf uns zugekommen ist, in der die Liebe ganz erkaltet ist und die Schlechtigkeit («*Iniquitas*») übermächtig ist. Unterschrieben von Petrus aus Trier.»

Einen besonders starken Eindruck hinterläßt ein anderes persönliches Wort, ja ein Bekenntnis von Numagen, in dem die Verunsicherung einer Epoche ihren Ausdruck findet; wenn er schreibt: «So viel und so große Dinge bleiben noch übrig, die keiner begreift. Wir schwimmen nämlich und wissen es nicht, wir irren und erkennen es nicht, wir werden krank und merken es nicht. So gehen wir also ohne Heilmittel zugrunde, die wir doch glauben, kein Heilmittel nötig zu haben»⁵⁵. Trotz den bescheidenen Restbeständen («*residua*») bleibt für ihn als letzte Hoffnung nur das Konzil übrig. Dafür setzt er sich denn auch im Schlußteil⁵⁶ ein, in einem auch rhetorisch wirkungsvollen Appell an die in Welt und Kirche Verantwortlichen.

Je länger man den Traktat betrachtet, desto mehr gewinnt auch der Mensch Peter Numagen aus Trier unsere Aufmerksamkeit. Unser Vorgänger Jos. Schlecht hat ihn vor mehr als achtzig Jahren entdeckt⁵⁷, und vierzig Jahre später hat P. Bänziger⁵⁸ ihn näher zu erfassen versucht. Den eigentlichen Zugang ermöglicht heute jedoch der Nachlaß, wie er in der Zürcher Zentralbibliothek aufbewahrt wird. Eine wertvolle Orientierungshilfe bietet der von P. Leo Cunibert Mohlberg verfaßte und 1952 edierte Katalog «Handschriften der Zentralbibliothek Zürich»⁵⁹. Er ermöglicht es, den Umkreis seiner Interessen einigermaßen zu ermessen. Daß die Persönlichkeit «sehr schwer zu beurteilen» sei, darin stimmen wir Bänziger⁶⁰ zu, meinen aber, daß sie gerade deshalb zwiespältig war, weil Numagen mitten im Übergang der Zeiten, in der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit drinsteht. Ein Blick auf die in seinem Nachlaß befindlichen Schriften, die er größtenteils eigenhändig geschrieben hat, bestätigt diesen Eindruck und gibt Aufschluß über

⁵⁵ HOTTINGER, 522.

⁵⁶ HOTTINGER, 550–555.

⁵⁷ J. SCHLECHT, 125 ff.

⁵⁸ P. BÄNZIGER, Beiträge zur Geschichte der Spätscholastik und des Frühhumanismus, Schw. Studien z. Gesch. Wiss. N. F. 4, 1945, 55–64.

⁵⁹ C. MOHLBERG, Handschriften Zürich, 1952, 589.

⁶⁰ P. BÄNZIGER, l. c., 58.

das geistige Rüstzeug, über das er nicht nur zur Zeit des Konzilsversuches verfügte. Aus dem christlichen Altertum stammen Werke Gregors des Großen, des Hieronymus, des Augustinus (bezeugt durch das nur unvollständig kopierte Werk «De Trinitate»). Aber auch heidnische Autoren sind vertreten wie Sallust, Horaz, Sueton und Pseudo-Ovid, so gut wie ein Jahrtausend später Petrarca. Numagen interessierte sich auch für die Zeit der Karolinger, für die «Passio sanctorum martirum Felicis, Regule, Exuperantii», für die mystische Bedeutung der Kreuzerhebung. Von Anselm von Canterbury kopierte er die berühmte Schrift «Cur Deus homo». Einen besonderen Platz nehmen ein die sogenannten Klassiker des Konziliarismus wie Wilhelm Durandus («De modo generalis concilii celebrandi»), Pierre d'Ailly («De emendatione ecclesie libellus») und der vom päpstlichen Notar Ludovicus Pontanus de Roma⁶¹ verfaßte Traktat «De maiestate auctoritatis conciliorum generalium». Neben «Akten des Konzils von Basel» finden sie sich ebenfalls in einem Sammelband (S 2040 = Nr. 217), der uns besonders interessiert wegen der «Gesta» des A. Zamometić, die ebenfalls darin enthalten sind. Ihn scheint Numagen zum Teil erst 1484 abgeschrieben zu haben.

Daß Numagen nicht nur ein fleißiger Schreiber und Kompilator war, davon zeugen zwei von ihm verfaßte Werke. In dem einen befaßte er sich mit einem in den 80er Jahren bewunderten und umstrittenen Mann, mit Bruder Niklaus von Flüe, und schrieb es nieder unter dem Titel «Genio vel miro Nicolaum non edere credo Treverus Nicolaum inedium Numagen Petrus»⁶². Wohl etwas vorher – also vermutlich unmittelbar nach der Konzilskatastrophe – schrieb er während seines Aufenthaltes im Kloster Lützel einen Traktat über die Erscheinungen («tractatus apparicionum»). Er widmete das am 1. August 1483 vollendete Werk dem Prior Johannes von Lützel, bei dem er Aufnahme gefunden hatte⁶³.

Ohne es zu beabsichtigen, wurde Numagen mit seinen hinterlassenen Schriften und Notizen zu einer Hauptquelle für die Ereignisse des Jahres 1482, während er sich über die in den beiden folgenden Jahren fallenden Auseinandersetzungen der Liquidation völlig ausschweigt,

⁶¹ PASTOR, I, 2. Aufl., 277; W. KRÄMER, Konsens u. Rezeption, 199, 313. Nach J. HALLER (Concilium Basiliense I, 15 und 38) war er «einer der angesehensten und gefürchtetsten Kämpfer der Synode».

⁶² Gedruckt: R. DURRER, Bruder Klaus, die ältesten Quellen I, 1917, 234–331.

⁶³ Cod. C. 99 fol. 19–31 Nr. 265; vgl. R. WACKERNAGEL, II, 943 f.

wohl geleitet vom Bestreben, mit dem verunglückten Konzilsmann nichts mehr zu tun zu haben. Er war sichtlich bemüht, ihn und sein Ende, das ihm in Zürich auf die Dauer sicher nicht verborgen bleiben konnte, mit Stillschweigen zuzudecken.

Wer im 16. oder 17. Jahrhundert mehr wissen wollte, war auf die spärlichen Angaben der Chroniken des 16. Jahrhunderts – von Anshelm⁶⁴, Stumpf⁶⁵ und Wurstisen⁶⁶ sowie der Basler Chronisten des 15. Jahrhunderts⁶⁷ angewiesen. Mit der Edition von J. H. Hottinger wurde dies anders. Archivalisches Material suchten und fanden erst viel spätere Generationen, wie Peter Ochs und Jacob Burckhardt im 19. Jahrhundert, welche die Bestände des Basler Staatsarchivs zu durchsuchen begannen⁶⁸. Um 1850 war allerdings dieses Archiv noch nicht übersichtlich geordnet, so wie wir es heute gewohnt sind. Erst gegen Ende dieses 19. Jahrhunderts gelang es dem Bayrischen Kirchenhistoriker Joseph Schlecht, ausgehend von den römischen Archiven, in den vielen außerhalb Basels gelegenen Archiven noch weitere für die Forschung ergiebige Quellen zu erschließen und damit den ursprünglich auf Basel beschränkten Horizont wesentlich zu erweitern. Außer den direkt in Betracht kommenden Archiven wie Rom, Florenz, Mailand, Venedig, Innsbruck und München wären auch die Archive von Zürich, Bern, Solothurn, Freiburg im Breisgau zu nennen. Gestützt auf die modernen Forschungsmethoden, war Schlecht bemüht um einen Abbau der hüben und drüben noch lebendigen Vorurteile, die gerade auch das Verständnis dieses Konzilsversuchs lange Zeit wenn nicht verhindert, so doch erschwert haben. Als extreme Beispiele nannte Schlecht selbst⁶⁹ Flavius Illyricus, für den Zamometić ein Vorbote der Reformation war, und andererseits Rainaldi, der in ihm einen tollkühnen Empörer erblickte, der aus gekränktem Ehrgeiz in purem Frevelmut die Einheit zu zerreißen versuchte. Konfessionelle Apologetik trat auch zutage in den Ausführungen von Johann Kaspar Lang (1631–91) in seinem schon früher erwähnten «Historisch-theologischen Grund-Riß der alt- und jeweiligen christlichen Welt...»⁷⁰, wo er in bewußter

⁶⁴ Ediert als Die Berner Chronik des Val. Anshelm I, 1884.

⁶⁵ «Gemeiner lobl. Eidgnoschaft Stetten... beschreibung», Zürich 1548.

⁶⁶ Basler Chronik, 1. Aufl., 1584, 466–474.

⁶⁷ Publiziert in den Basler Chroniken Bd. 6, 303–305.

⁶⁸ Peter Ochs, Gesch. der Stadt und Landschaft Basel IV, B., Basel 1819, 383 ff., 391 ff., 405/6.

⁶⁹ J. Sch. 2.

⁷⁰ In 2 Bänden Einsiedeln 1692, 947.

Ablehnung der Hottingerschen Darstellung etwa folgendes über den Konzilsversuch zu berichten mußte:

«Als Anno 1482. Andreas ein unrühiger Ertzb. und Cardinal auff Basel kommen und wider den Pabst hefftig geschmähet / und aber solche Schmähung mit einer grosz. angemaszten Gottseeligkeit bemäntlet etc. und hingegen ein lobliche Statt Basel (die in etwas hinderführt disem Schmäher etwas zu viel Gunst erzeugt) durch einige Päbstliche Gesandte angesucht worden / dasz sie diesen Unglücksmacher oder jhne zu fahen erlauben / oder selbst biß auff deß Pabsts weiteren Bscheid werwahren wolten: haben sie recht gut Päbstisch geantwortet: Sie wären N. B. wie jhre Voreltern allwegen und auch noch jetzt dem Apostolischen Stul gehorsam gewesen, beehrten jedoch um gewüßer (angezeigter) Ursachen wegen / um kleine Zeit Gedult etc. Als aber einer auß diesen Gesandten bald hernach wider ein lobliche Statt Interdict angeschlagen / hat ein Hochweiser Rath dieses nit als eine nichtige Sach verlachtet / sonder so groß geachtet / daß sie darwider als wider eine unrächtmäßige Handlung für den Pabst zu Rom appelliert / und solche Appellation gar in Truck verfertiget. Als aber ein anderer Päbstlicher Abgesandte die Statt auffs neum in Bann erkennt / ist entlich 3 Täg Interdict gehalten / hernach diesem Päbstlichen Abgesandten vor dem Münster ein Brüge auffgericht / und ab selbiger männiglich klein und grosz von ihme absolviert worden».

Wenn wir uns daran erinnern, daß derselbe katholische Kirchengeschichtsschreiber die Papsttreue der vorreformatorischen Basler anlässlich des Konzils gerühmt hat⁷¹, so geraten wir unversehens in den Bannkreis dieses Konzils, an dem sich auch der Konzilsversuch von 1482 orientiert hat. Es ist bis in die neueste Zeit ein «Stiefkind der historischen Forschung»⁷² geblieben, und gleichzeitig wurde es auch für die katholische Kirche in seiner Ökumenizität – ganz oder teilweise – angezweifelt und wegen seines extremen Konziliarismus sogar der Häresie verdächtigt. Symptomatisch für diese Einstellung ist die Rede, die anlässlich des I. Vatikanischen Konzils am 30. Mai 1870 der damalige Bischof von Basel, Eugen Lachat, hielt. Er distanzierte sich darin in aller Form vom Basler Konzil, desavouierte seinen Amtsvorgänger

⁷¹ Joh. Kaspar LANG, l. c., 953. Diese von Lang stark verkürzte Darstellung war ja nur möglich, weil er im Anschluss an Hottingers Druck die für Basel so schwere Zwischenzeit (Dez. 1482–jan. 1485) völlig mit Schweigen übergang.

⁷² Hans SCHNEIDER, l. c. 339.

Friedrich zu Rhein und bat das Konzil und den Papst in aller Form um Entschuldigung⁷³.

Der sich unentwegt auf das Basler Konzil berufende Zamometić und sein Konzilsversuch mußten deshalb von Anfang an auf radikale Ablehnung und auf härtesten Widerstand, und zwar nicht nur seitens des persönlich angegriffenen Papstes, stoßen. Er war – oder besser: er wäre – von vorneherein zur Erfolglosigkeit, zum Scheitern verurteilt gewesen, wenn es nicht auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine weite Kreise umfassende Bewegung gegeben hätte, die von einem Konzil immer noch eine Reform der Kirche erhoffte. Selbst der vom konziliaristischen Saulus zu einem konzilsgegnerischen Paulus gewordene Enea Silvio Piccolomini bekannte 1458: «Alle halbwegs Gebildeten in Deutschland sind Anhänger des Konzilsgedankens»⁷⁴ und verbot im folgenden Jahre (1459), als Papst Pius II. durch die Bulle «Exsecrabilis» ausdrücklich jede Appellation an ein Konzil – ein Verbot, das gerade als Reaktion auf unseren Konzilsversuch im Jahre 1483 von Sixtus IV. ausdrücklich erneuert wurde, aber gleichwohl ohne dauernde Wirkung blieb, wie die zahlreichen Appellationen beweisen, die in die Zeit von 1451 bis zum letzten Verbot im Jahre 1509 fallen.

Gewiß diente das Konzil oder besser: die Drohung mit einem Konzil damals oft den politischen Machthabern bei ihren Konflikten mit dem Papst; sie konnten als politische Waffen mißbraucht werden. Trotzdem konnte es auch innerkirchliche Motive geben, die einem echten Bedürfnis nach kirchlicher Reform entsprangen. Wir erinnern etwa an die denkwürdige Konzilsappellation, die im Jahre 1496 Savonarola wider Alexander VI. einlegte. Weniger laut, aber auf die Dauer wirksamer war der latente Konziliarismus, der bei manchen Theologen, vielleicht noch mehr als beim Klerus und den Laien, weiterlebte, wohl ein Zeichen dafür, daß die fundamentale Spannung zwischen Vielheit und Einheit durch die Reformkonzilien zwar bewußt geworden, aber geistig-theologisch noch keineswegs geklärt oder gar gelöst worden war.

Vertreter beider Richtungen, der konziliaristischen wie der gegnerischen, versuchten wir seinerzeit in einer summarischen Studie über

⁷³ Zur ersten Orientierung vgl. VAUTREY, *Histoire des évêques de Bâle* I. 1884. 503/4. Vgl. MANSI, *Amplissima Collectio* 52, 322–324. Über Bischof E. Lachat neuestens die Angaben des Sammelwerkes: *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1806 bis 1945*, Berlin 1983, 426 ff. [Marco Jorio].

⁷⁴ Zitiert von H. JEDIN, *Entwicklung des Konziliarismus*, Darmstadt 1976, 224.

«das Ende der mittelalterlichen Konzilsbewegung» ausfindig zu machen⁷⁵. Wir verzichten deshalb darauf, ihre Namen und Werke im einzelnen nochmals zu erwähnen. Einzig die Bedeutung des aufkommenden Buchdrucks für die Verbreitung der konzilsfreundlichen Ideen müßte noch genauer untersucht werden. Ohne einen Überblick über die einschlägigen Inkunabeln im einzelnen hier geben zu können, greifen wir jetzt ein einziges Beispiel heraus, eine anonyme Schrift, auf die schon Schlecht⁷⁶ unsere Aufmerksamkeit lenkte. Bewußt in Anlehnung an das berühmte Konstanzer Dekret «Frequens»⁷⁷, trägt sie den Titel «Is ist noit das dicke und vil concilia werden». Verfaßt wurde sie, wie heute feststeht⁷⁸, von dem am Konzil sehr einflußreichen Magdeburger Domherrn Heinrich Toke (1390–1450) ungefähr um 1442. Sie fand – handschriftlich verbreitet – unter den Zeitgenossen einige aufmerksame Leser und wurde weiter abgeschrieben. Zwei solcher erst nach Tokes Tod entstandener Manuskripte existieren heute noch im Staatsarchiv Marburg und in der Universitätsbibliothek Leipzig. Zwischen 1460 und 1470 wurde der Traktat in Mainz gedruckt, davon befinden sich zwei Exemplare in Dresden und in Paris (Bibliothèque Nationale). Ob sie «vollkommen miteinander übereinstimmen», wie Hansgeorg Loebel⁷⁹ meint, bezweifle ich, wenn ich die von mir seinerzeit in Paris kopierte Inkunabel mit Loebels Abdruck vergleiche. Möglicherweise ist das Pariser Exemplar von einer dritten – uns bisher noch unbekanntem – Handschrift abgedruckt worden.

Nicht etwa weil sich ein direkter Einfluß auf den Konzilsversuch von 1482 nachweisen ließe, greifen wir im folgenden aus Tokes Schrift einige Stellen heraus, sondern weil auch sie ein Ausdruck der prokonziliaren Stimmung sind, über die sich, wie oben dargelegt worden ist, ein Geraldini in seinem Brief an den Papst (18. Juli 1483) besorgt gezeigt hatte⁸⁰.

Durchgeht man die Schrift, um die Gliederung zu erkennen, so spürt man von der ersten Zeile an die konziliaristische Überzeugung, die sie

⁷⁵ Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 37 (1943) 8–30.

⁷⁶ J. SCHLECHT, 75 f. sowie in den Nachträgen auf S. 153*.

⁷⁷ LTK 6, 503 ff. (R. Bäumer) und A. St. ZSKG 37 (1943) 19.

⁷⁸ LTK 10, 233 (R. Bäumer).

⁷⁹ In seiner maschinengeschriebenen Göttinger Dissertation 1949 Die Reformtraktate des Magdeburger Domherrn H. Toke, S. 7.

⁸⁰ Venedig Bibl. Marciana Ms. lat. Cl X 175 Nr. 60; registriert von J. VALENTINELLI, 536 (Nr. 532).

trägt⁸¹. Aber statt eine theologische Begründung zu geben, geht Toke zunächst von den vielen Mißständen der Kirche aus, beschreibt ausführlich die Mißbräuche, deren⁸² sich Papst und Kardinäle in der Verleihung kirchlicher Ämter und Pfründen, auf Kosten der Bischöfe und Domkapitel und zugunsten der an der Kurie tätigen Diener und Stallknechte schuldig gemacht hätten. Daraus wird der Schluß gezogen, nur ein Konzil könne eine wirkliche und dauernde Reform der Gesamtkirche durchsetzen und der allgemeinen Korruption ein Ende bereiten⁸³. Aber auch das Einvernehmen mit dem Kaiser und den Fürsten sei dazu notwendig. Deswegen dränge sich auch eine Reform des Reiches auf. Ihr wird ein verhältnismäßig großer Raum gewährt, sehr im Unterschied zu den Überlegungen eines Zamometić und eines Numagen, die sich in der Hauptsache auf die innerkirchlichen Nöte beschränken. Erst das letzte Drittel der Schrift von Toke kehrt wieder zur Kirche und ihren zu reformierenden Strukturen zurück. Der Vollmacht des Papstes werden aus theologisch-kirchenrechtlichen Gründen, gestützt auf die Erfahrung der Geschichte, dem Zeugnis der Heiligen Schrift und der Lehre der alten Kirche deutlich Schranken gesetzt⁸⁴. Erst gegen Ende der Schrift⁸⁵ wird in dem damals (1442) noch nicht entschiedenen Streit um die Rechtmäßigkeit des immer noch in Basel tagenden Konzils Stellung bezogen und mit einem Appell an die mitverantwortlichen weltlichen Fürsten, sich für das Basler Konzil einzusetzen, wirkungsvoll beschlossen.

Möglicherweise hat diese anonyme, den Zeitgenossen aber zugängliche Schrift sowohl Institoris als auch Numagen als Vorlage gedient, ohne aber vom einen oder andern ausdrücklich zitiert zu werden⁸⁶. Bei Numagen scheinen mindestens gewisse Spuren auf eine solche Beeinflussung hinzudeuten, etwa in der ähnlich konzipierten Gliederung und in der Reihenfolge der drei zugunsten der Suprematie des Konzils angeführten Hauptgründe. Zum ersten berufen sich beide auf das Konstanzer Dekret «Sacrosancta»⁸⁷, «yn dem eyntrechtig gewest syn con-

⁸¹ In der Wiedergabe durch Loebel umfaßt Tokes Traktat einige 40 Seiten (S. 106–149). Der Pariser Druck, nach dem ich im folgenden zitiere, hat 48 Seiten.

⁸² Pariser Druck 2 ff.

⁸³ Pariser Druck 19/20.

⁸⁴ Pariser Druck 27 ff.

⁸⁵ Pariser Druck 36 ff.

⁸⁶ Dies ergibt sich aus einem Vergleich der drei Texte.

⁸⁷ LTK 6, 503 f.: der Text ist jetzt auch zugänglich in der Sammlung Conciliorum Oecumenicorum Decreta, 3. Aufl., Bologna 1973, 409 f.

cilium, babst und Romsch konnig und lut». Weiter heißt es «Diese declaratio vnd decret desvorgenanten concilii Constanciensis hat zu sich vnd vff genomen die gantze heylige cristnheyt vnd ist zu alten als eyn artikel des cristen glaubens»⁸⁸.

Zur Stützung der Hauptthese wird von Toke auf die Erfahrung der Geschichte hingewiesen. Er führt an «redeliche sachen mit vil andern schrifftten vnd auch mit alden vnd gewonlichen geschichten», um zu beweisen, daß ein Papst wohl irren kann, nicht aber «die heylige kyrche ader das concilium kan noch en mag dar ynne nicht geyren, wanne yn den sachen vnd allen die dar zu gehoren, so wirt die kirche vnd das concilium reget vnd angewisen von dem heyligen geyste als das wir sahen ynne den wercken der aposteln an dem XV capitel (15,1.35) dar die aposteln eynes males eyn concilium hatten» ...⁸⁹. Zudem: «die heilige kyrche vnd concilium hat macht vnd gewalt als eyne brut Christi vnd als eyn frawe, eyn muter vnd eyn meysterin aller gleubigen. Aber der babst hat macht vnd gewalt als eyn dyener vnd knecht Christi vnd als eyn sone, eyn junger, eyn gliddemasz der kirchen. Her vmb so ist die macht vnd gewalt der kirchen vnd des concilii die aller oberste vff erden»⁹⁰.

Zur weiteren Begründung des Standpunktes werden herangezogen Schriftworte wie Matth. 18, 15–17 über die brüderliche Zurechtweisung, der auch der Papst sich nicht entziehen kann. Die oft zitierte Stelle Matt. 16,19 von der nur Petrus verliehenen Schlüsselgewalt wird nicht auf Petrus allein, sondern auf die ganze Kirche bezogen. Auch die Gleichsetzung Petri mit dem «Fels», auf dem Christus seine Kirche bauen will, wird – wiederum mit Berufung auf Augustinus⁹¹ – grundsätzlich anders, als Verheißung für die ganze Kirche interpretiert, und im Anschluß an 1 Kor. 10,4 wird Christus mit dem Fels identifiziert. Als weitere Zeugen ruft Toke sodann an «schrifftten der heiligen vetter und lerer», im einzelnen Papst Coelestinus⁹², Papst Urban I.⁹³, der Kirchenlehrer Hieronimus⁹⁴, Papst Gregor I.⁹⁵ Hieronimus «glicht die

⁸⁸ Pariser Druck 35 – Loebel – Abschrift 95.

⁸⁹ Pariser Druck 36.

⁹⁰ Pariser Druck 37.

⁹¹ In Joannis Euangelium tractatus (= Homilie) 124 c. 5 = MIGNE, PL 35, Sp. 1973, oder Deutsche Kirchenväter 6, 1914, 386 f.

⁹² Wahrscheinlich ist damit gemeint Coelestin I (422–432), LTK 2, 1254.

⁹³ LTK 10, 541 f.

⁹⁴ LTK 5, 326–329.

⁹⁵ LTK 4, 1177–1181.

krafft der heiligen conciliorum der sone, dadurch vertrocknet werden alle argument, die da gescheen wider die cristenheyt».

Der dritte Beweis wird «usz alten geschichten» – also aus dem Bereich der Geschichte geholt, «das der babst yrren mag vnd nicht die kirch ader das concilium». Es folgt eine lange Reihe von Päpsten, die im Laufe der Jahrhunderte die Kirche in eine Krise gebracht⁹⁶ haben und deshalb verurteilt und abgesetzt worden sind. Nur ihre Namen – ohne nähere Erläuterung – seien hier kurz genannt: Liberius, Formosus, Leo V., Christophorus. Sich vermutlich auf Martin von Troppau stützend, nennt unser Autor noch einige Päpste weiter: Johann XII., Leo VII. zur Zeit Ottos I., dann die sich um das Papsttum streitenden Päpste Alexander III. und Viktor IV. und schließlich die Päpste der Avignoneser Zeit und des Abendländischen Schismas.

Die Berufung auf historische Fakten erwies sich beim Übergang zu den Ereignissen der Gegenwart, also auch des Basler Konzils für die Verfechter des Konzilsversuchs als höchst gefährlich, ja widerlegte ihre eigene Argumentation. Was ein Toke 1442 gegen eine Auflösung des Konzils noch einwenden konnte, traf im Jahre 1482 ja nicht mehr zu: das Konzil hatte sich 1449 längst selber aufgelöst, und Papst Felix V. hatte resigniert und mit Rom seinen Frieden gefunden⁹⁷. Die Behauptung, daß das Basler Konzil immer noch fort dauere, «adhuc Basileae et non alibi pendet»⁹⁸ klang zwar leidenschaftlich, aber nicht überzeugend, war übrigens von Institoris selbst schon in seiner Epistola widerlegt worden⁹⁹.

Die von Zamometić mehrfach verfochtene These der Fortdauer des Basler Konzils zur Begründung des eigenen Konzilsversuchs fand anscheinend schon bei seinen Zeitgenossen wenig Anklang. Das spürte auch Numagen und bemühte sich deshalb, die den Konziliarismus tragenden Ideen – ein spirituelleres Bild der Kirche – auch in seiner letzten Erklärung gelegentlich deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Dabei halfen ihm möglicherweise auch Gedanken seines engeren Lands-

⁹⁶ In diesem Zusammenhang darf die grundsätzliche Frage nicht mehr länger ausgeklammert werden, wie weit das Bild, das sich die Menschen des 15. Jahrhunderts von der Kirche und den Konzilien des ersten Jahrtausends machen konnten und tatsächlich auch machten, den Erkenntnissen der modernen Forschung (etwa G. SCHWAIGER, Pöpstlicher Primat und Autorität der Allg. Konzilien, 1977) überhaupt noch entspricht.

⁹⁷ K. A. FINK, in: Hdb. der Kirchengeschichte Bd. III/2, Freiburg 1964, S. 586, oder HEFELE-LECLERCQ, Histoire des Conciles VII. 1916, 1140 f.

⁹⁸ Numagens Wort ist aufgezeichnet bei HOTTINGER, 440.

⁹⁹ HOTTINGER, 397; A. St. 101.

manns Nikolaus von Kues (Numagen selbst rühmte sich immer wieder seiner Heimatstadt Trier). Sie wurden ihm entweder direkt oder indirekt durch Toke ¹⁰⁰ vermittelt.

So wendet Numagen etwa mit Berufung auf das Beispiel Christi beim Letzten Abendmahle den Gedanken des Dienstes auch auf das Verhältnis des Papstes zur Kirche an, mit ¹⁰¹ folgenden Worten: «Der Name Diener ¹⁰² kommt dem Papst eher zu als der eines Bräutigams (sponsus) oder Hauptes der Kirche. Weil Gregor der Große das spürte, setzte er jenen Titel für den Papst fest, weil er sich als Knecht der Knechte Gottes wußte. Der Apostel sagt nämlich, die Kirche sei als Braut nur einem einzigen Mann – Christus – anheimgegeben (exhibita). Wenn wir aber sagen, der Papst sei das Haupt der Kirche, dann fassen wir Kirche als einen politischen Körper auf; weil, insofern sie als mystischer Leib begriffen wird, sie unmittelbar mit Christus verbunden verstanden wird, von dem sie reguliert wird und die Geschenke der Charismen empfängt, und auf diese Weise ist gewiß Christus ihr Haupt, und so verhält es sich bei den allgemeinen Konzilen, welche die allgemeine Kirche repräsentieren, wo kein Zwischenglied zwischen Christus und ihr existiert. Ihretwegen, aber nicht über sie hat der Papst seine Vollmacht erhalten. Wenn er auch am Konzil anwesend ist, so mag er wohl den ersten Platz erhalten, aber nicht als Haupt oder Oberherr («superior») des Konzils, sondern als «primus inter pares Ecclesiae» und als «der Würdigere». Und in der Tat auch deshalb, weil keine besondere Eigenschaft eines Hauptes – eines Chefs – einfach dem Papst zustände als einzig Christus ... sondern höchstens «confuse et improprie» (vermischt und uneigentlich). Auf dem Konzil ist der Papst der Erste, aber nicht als Haupt und auch nicht als «Vater», weil niemand Vater der Mutter, die ihn gezeugt (genuit) hat, sein kann. Weil der Papst den Vorzug («eminentiam»), den wir auch die Vollgewalt (plenitudinem, Fülle) nennen, an Amtsvollmacht («potestas») von Christus empfangen hatte, hat er jene Vorzugsstellung trotzdem nicht einfach und unmittelbar erhalten, sondern durch Vermittlung der Verfassung der Kirche» ¹⁰³.

¹⁰⁰ Nach H. LOEBEL, l. c., 42–46 sind es folgende Punkte: die von Christus direkt bevollmächtigte Synode, die Ein- und Unterordnung des Papstes und die Fehlbarkeit des Papstes im Unterschied zur Unfehlbarkeit der Kirche.

¹⁰¹ HOTTINGER, 448/9.

¹⁰² Zur Geschichte dieses Terminus «servus servorum Dei» vgl. R. BÄUMER, in: LTK 9, 1964, 695/6.

¹⁰³ HOTTINGER, 455 f.

Mit diesen die konziliaristische Grundeinstellung prägnant formulierenden Worten möchten wir jetzt unsern Versuch einer Würdigung Numagens und seiner so umfangreichen (bei Hottinger im Druck 133 Seiten!) «Epistola responsalis» abschließen. Durch seine Thesen, aber auch durch sein persönliches Schicksal ist auch er ein kleines bescheidenes und – erfolgloses Glied einer viel ausgedehnteren und unübersehbaren Kette. Die Entwicklung der konziliaren Ideen – ob man sie nun «Konziliarismus» oder «konziliare Bewegung» nennt – überdauerte ja die Jahrhunderte. Sie lebte ja schon vor dem Schisma und den Reformkonzilien und überlebte auch ihre – relativen! – Wirkungen und Mißerfolge. Dies geschah nicht allein mit und in der mittelalterlichen katholischen Kirche, sondern auch in der Neuzeit. Der konziliare Gedanke wurde jetzt von zwei entgegengesetzten Seiten angefochten. Luther und mit ihm die verschiedenen Reformationskirchen leugneten bekanntlich die Irrtumslosigkeit der früheren Konzile. Verdrängt und zugedeckt wurde das Konzil aber auch von der innerkatholischen – gegenreformatorischen Entwicklung, die in dem Konzil von Trient (1545–63) und im Ersten Vatikanischen Konzil (1869–70) zum Tragen kam. Unaufhaltsam – aber doch nicht ohne Widerspruch – wurden jetzt andere Akzente gesetzt: weg von der Autorität der Konzile zu den wachsenden Ansprüchen des päpstlichen Amtes. Aber bis zum heutigen Tage ist – trotz dem II. Vatikanischen Konzil – ein wirklich überzeugender Ausgleich zwischen den von der Pluralität getragenen und den nach Einheit drängenden Tendenzen nicht erreicht, vielleicht auch gar nicht erstrebt worden¹⁰⁴. Mit der Differenziertheit des einzelnen Menschen und mit der Vielfalt der Völker und Kulturen sind solche Spannungen, wie die geschichtliche Erfahrung zeigt, untrennbar verbunden. Das galt nicht nur für die eine vorreformatorische katholische Kirche, sondern gilt – so scheint es mir wenigstens – auch für unsere heutige Situation, wo verschiedene christliche Kirchen mit ihren besonderen, geschichtlich begründeten Traditionen einander wieder begegnen und sich mit Hilfe eines wieder gewonnenen Einverständnisses (im Sinne der «Concordantia» des Kusaners) zusammenzufinden versuchen. Viel-

¹⁰⁴ Wie sehr heute das Gewicht der historischen Konzilien neu überdacht wird, zeigt exemplarisch das dem «Ökumenischen Konzil: Seine Bedeutung für die Verfassung der Kirche» gewidmete Heft der Ztschr. Concilium (Aug./Sept. 1983), speziell etwa die Erkenntnisse des Historikers Giuseppe Alberigo S. 551 ff. Mit der besonderen Problematik der ersten acht Konzilien setzt sich kritisch auseinander H. J. SIEBEN, Die Konzils-idee der Alten Kirche, Paderborn 1979.

leicht geschieht es im Geist jener Konziliarität ¹⁰⁵, wie sie anlässlich der Reformkonzilien – nicht immer, aber doch gelegentlich – lebendig war und vielleicht sogar bei unserem Konzilsversuch einige spärliche Spuren hinterlassen hat.

¹⁰⁵ Möglichkeiten und Grenzen der am Basler Konzil praktizierten Konziliarität untersucht – ausgehend von einer subtilen Analyse der «Sprache des Basler Konzils» – Josef WOHLMUT in seinem mir eben noch zugänglich gewordenen Werk *Verständigung in der Kirche*, Mainz 1983, als Bd. 19 der Tübinger theologischen Studien.